

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren, Dienst- und Werkleistungen und deren Abwicklung.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Ware, Dienst- oder Werkleistung vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos Zahlungen leisten.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Die Ausführung des Vertrages durch den Vertragspartner gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 1.6 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote - Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist für uns unentgeltlich und begründet für uns keine Verpflichtung.
- 2.2 Der Vertragspartner hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Hat der Vertragspartner gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er uns diese zusätzlich anbieten.
- 2.3 An unsere Bestellung halten wir uns zwei Wochen gebunden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich anzunehmen. Die Auftragsannahme ist mit verbindlicher Lieferzeit und vereinbartem Preis, sowie den Liefer- und Zahlungsbedingungen schriftlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen zu bestätigen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 11.5.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung „frei Haus“ sowie die Verpackung mit enthalten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Ist unfreie Lieferung vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
- 3.2 Der jeweils vereinbarte Preis ist ein Festpreis und bleibt unbeeinflusst von eventuell eintretenden Lohn- und Materialpreisänderungen. Zusätzliche Arbeiten und Leistungen müssen separat angeboten und schriftlich vereinbart werden.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Rechnungen sind von der Sendung getrennt, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.6 Abschläge oder Vorauszahlungen sind nur gegen Gewährung einer Bankbürgschaft möglich und erfordern unsere schriftliche Genehmigung.
- 3.7 Sofern nicht anders vereinbart, werden Rechnungen in der Währung EURO bezahlt.
- 3.8 Forderungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung ganz oder teilweise an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.
- 3.9 Vorzeitige Lieferung führt nicht zur vorzeitigen Fälligkeit der Verpflichtungen.
- 3.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und werden vom Tag der Bestellung an gerechnet.
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, insbesondere die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Er hat dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der (Teil-)Lieferung stellt keinen Verzicht auf unsere Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung dar.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten.
- 4.6 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

5. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt anderer Umstände, die es uns unmöglich oder unzumutbar machen, an erteilten Bestellungen festzuhalten (als solche besonderen Umstände gelten z.B. Krieg oder Umweltkatastrophen), können die Bestellungen ganz oder teilweise annulliert werden. Verzugs- oder Entschädigungsansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Gefahrenübergang – Dokumente

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 6.3 Der Vertragspartner ist für die richtige Verladung der Ware und vollständige, ordnungsgemäße Ausfüllung der Versandpapiere verantwortlich; er haftet für alle Kosten und Schäden, die durch Irrtümer oder Fehldispositionen entstehen. Versandanzeigen sind sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung in einfacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Teillieferungen sind in den Papieren als solche zu kennzeichnen. Bei Anlieferung der Ware sind die Lieferscheine unaufgefordert bei uns einzureichen.
- 6.4 Bis zum Eintreffen am Erfüllungsort reist die Ware auf Gefahr des Vertragspartners. Falls eine Lieferung mit Installation/Montage/Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation/Montage/Service und Übergabe.
- 6.5 Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Vertragspartner, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Vertragspartner trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- 6.6 Bei der Verrichtung von Vertragsarbeiten auf unserem Werksgelände oder bei Dritten sind die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten.

7. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht.
- 7.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Vertragspartner nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 7.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist.
- 7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

8. Produktimitate und -fälschungen

Wir akzeptieren ausschließlich Originalprodukte und -erzeugnisse entsprechend den übermittelten Spezifikationen. Produktimitate, -replikat und/oder -fälschungen gelten als nicht zu beseitigende Mängel; die entsprechenden Ausführungen des Abschnittes 7 gelten analog. Unsere Lieferanten sind durch die Durchführung geeigneter Prüfungen und Kontrollen aufgefordert, den Einkauf, das Angebot und den Verkauf von Imitaten und Fälschungen zu unterbinden.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Vertragspartners – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 11.1 Sofern wir Teile beim Vertragspartner beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 11.3 An Werkzeugen und Modellen behalten wir uns das Eigentum vor; der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Modelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen und Modellen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 11.4 Soweit die uns gemäß Ziff. 10.1 und/oder Ziff. 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Konstruktions- und Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Warenursprungs- und Warenausführungsdokumentation

- 12.1 Der Vertragspartner wird alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beibringen, die zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.
- 12.2 Der Auftragnehmer teilt uns schriftlich unaufgefordert mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (insb. EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009) oder den „US-Export-Regulations“ eindeutigen oder potentiellen Ausfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegen.
- 12.3 Sofern die (Teil-)Lieferungen den US-amerikanischen Kontrollvorschriften unterliegen, ist die „Export Control Classification Number“ (ECCN) mitzuteilen. Wenn die Lieferungen und Leistungen unter die „International Traffic in Arms“ (ITAR) fallen, ist mitzuteilen, ob es sich dabei um „Significant Military Equipment“ oder um „Major Defense Equipment“ handelt.
- 12.4 Der Vertragspartner versichert, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, uns alle zur Beachtung von Export- und Re-Exportvorschriften maßgeblichen Informationen, insbesondere etwaige Listenerfassung, wie z.B. ECCN oder andere Listennummern, zur Verfügung zu stellen.

13. Erfüllungsvorbehalt / Embargoklausel

- 13.1 Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Sanktionen, Exportkontrollbestimmungen oder Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere uns unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten, wenn er beabsichtigt, uns Produkte oder Leistungen aus solchen Gebieten zu liefern, die solchen Bestimmungen unterliegen. Er wird uns von allen Rechtsfolgen freistellen, die aus der Verletzung solcher Bestimmungen entstehen und gegebenenfalls Schadenersatz leisten.
- 13.3 Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu überprüfen. Der Lieferant wird, im Falle einer Überprüfung, die hierfür notwendigen Unterlagen, nach Aufforderung, unverzüglich zur Verfügung stellen

14. Gefahrstoffe und Stoffverordnungen

- 14.1 Der Vertragspartner hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 14.2 Der Vertragspartner muss insbesondere sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten werden. Insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung haben jeweils fristgerecht zu erfolgen. Wir sind keinesfalls verpflichtet, die (Vor-)Registrierung durchzuführen. Dem Vertragspartner ist somit bekannt, dass Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn sie die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllen.
- 14.3 Der Vertragspartner ist alleine dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren oder Teile davon allen maßgeblichen Gesetzen und Regelungen zur Beschränkung gefährlicher Stoffe („RoHS“) entsprechen, wie zum Beispiel der Richtlinie 2002/95/EC vom 27. Januar 2003 bzw. der Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011, soweit anwendbar („EU RoHS“), den Verwaltungsmaßnahmen vom 28. Februar 2006 („China RoHS“) zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte sowie allen weitergehenden Veröffentlichungen nationaler oder lokaler Regelungen, die in Ausführung der zuvor genannten RoHS-Gesetzgebung erlassen wurden. Aufgrund dessen müssen alle Waren und Teile davon für Produktion und Verkauf im Einklang mit RoHS geeignet sein. Soweit Produkte oder Teile von Produkten nicht den vorstehend genannten Anforderungen entsprechend geliefert werden, behält sich der Besteller vor, Gesamtaufträge oder Einzelaufträge auf Kosten des Lieferanten zu stornieren. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich ordnungsgemäß von Änderungen, die die Einhaltung der RoHS betreffen, zu unterrichten. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen nationale oder internationale Bestimmungen über die Einhaltung der RoHS durch den Lieferanten, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller gegen sämtliche Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Urteile und externe Haftung – unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund – freizustellen und schadlos zu halten sowie sämtliche Nachteile, Verluste und Schäden zu tragen, die dem Besteller aus einem solchen Verstoß entstehen.

15. Code of Conduct

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct der Firma Taprogge GmbH zu beachten und seine Mitarbeiter und Nachlieferanten zu dessen Beachtung anzuhalten. Der Code of Conduct kann auf der Homepage der Firma Taprogge GmbH (<http://www.taprogge.de>) eingesehen oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

16. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

- 16.1 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Anwendbare Fassung

Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.